

Wahlreglement

für die Stiftungsratswahl der PAX, Sammelstiftung BVG

(Fassung 09.06.2008)

1. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern: je drei Vertretern der **Arbeitnehmerschaft** und der **Arbeitgeberschaft**.

Die Amtsdauer der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Wahlbüro

- a) Der amtierende Stiftungsrat beauftragt den Geschäftsführer mit der Organisation der Wahl und bestimmt einen von der Stifterin unabhängigen Notar zur Überwachung und Beglaubigung der Wahl.
- b) Der Geschäftsführer bestimmt ein mindestens dreiköpfiges Wahlbüro, dessen Mitglieder der Geheimhaltung verpflichtet sind.
- c) Das Wahlbüro überprüft die Gültigkeit der beim Notar eingegangenen Kandidaturen und erstellt die Wahlliste.
- d) Das Wahlbüro überprüft die Gültigkeit der an den Notar adressierten, eingegangenen Wahlzettel und zählt die Stimmen aus. Der Notar überprüft stichprobenweise die Wahlergebnisse und beglaubigt das Wahlergebnis.

3. Wahl- und Vorschlagsrecht

3.1. Vorschlagsrecht

Die Kandidaten werden durch den Stiftungsrat sowie - jeweils für ihre Kategorie - von den Arbeitnehmervertretern aller Vorsorgekommissionen und den angeschlossenen Arbeitgebern vorgeschlagen.

Ziffer 6.1. bleibt vorbehalten.

3.2 Arbeitnehmerkategorie

Arbeitnehmer, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und welche die Geschäftsführung nicht mitbestimmen, grundsätzlich Arbeitnehmer ausserhalb der Direktion des angeschlossenen Arbeitgebers, können Arbeitnehmervertreter sein.

Die Arbeitnehmervertreter werden in zwei Kategorien unterteilt:

- **Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen**
- **Arbeitnehmer mit Kaderfunktionen**

Jedes Unternehmen definiert aufgrund seiner Organisation und der Anzahl seiner Arbeitnehmer selbst, wer Mitglied des Kaders ist. Falls ein Unternehmen zu wenig Arbeitnehmer hat um eine Unterscheidung innerhalb der Arbeitnehmerkategorien zu bilden, gelten alle Mitarbeiter als Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen.

3.3. Passives Wahlrecht

- a) Als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat können die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen gewählt werden.
- b) Als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat kann jede natürliche Person, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist, gewählt werden.
- c) Rentenbezüger sind nicht wählbar.

3.4. Aktives Wahlrecht

- a) Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.
- b) Die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

4. Wahlverfahren

4.1. Kandidatenvorschläge

- a) Der Stiftungsrat schlägt spätestens 4 Monate vor Ablauf der Amtsperiode je drei Kandidaten aus den jeweiligen Kategorien gemäss Ziffer 3.3 sowie jeweils fünf Nachrück-Kandidaten schriftlich vor, wobei sich unter den drei Kandidaten der Arbeitnehmerschaft mindestens ein Vertreter jeder Arbeitnehmerkategorie gemäss Ziffer 3.2 befinden muss. Eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter ist zu berücksichtigen.
- b) Innerhalb drei Wochen ab Versand der Kandidatenvorschläge gemäss Ziffer 4.1.a) können die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen sowie die angeschlossenen Arbeitgeber pro Vorsorgewerk je einen weiteren Kandidaten aus dem jeweiligen Kreis der Passiv-Wahlberechtigten gemäss Ziffer 3.3. vorschlagen.

- c) Die beim Notar eingegangenen Kandidaturen werden vom Wahlbüro auf ihre Gültigkeit gemäss Ziffer 3.3. sowie auf ihre formelle Gültigkeit überprüft. Das Wahlbüro erstellt die Wahlliste.
- d) Ziffer 6.1. bleibt vorbehalten.

4.2. Stille Wahl

Falls keine Kandidatenvorschläge gemäss Ziffer 4.1. b) eingehen, gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten gemäss Ziffer 4.1. a) in stiller Wahl gewählt.

4.3. Geheime Wahl

- a) Das Wahlbüro lässt allen Wahlberechtigten gemäss Ziffer 3.4. unter notarieller Aufsicht folgende Wahlunterlagen in einem namentlich an sie adressierten Couvert zukommen:
 - den offiziellen Wahlzettel (= jeweilig zugehörige Kandidatenliste)
 - voradressiertes Rücksendecouvert.
- b) In der in den Wahlunterlagen genannten Frist (Datum Poststempel) können die Wahlberechtigten mit dem offiziellen Wahlzettel jeweils drei Kandidaten aus ihrer Kategorie ihre Stimme geben.

4.4. Gültigkeit der Kandidaturen

- a) Die Gültigkeitsüberprüfung der eingegangenen Kandidaturen findet unter notarieller Aufsicht statt.
- b) Die Kandidatur ist insbesondere ungültig, wenn:
 - sie nicht innert Frist eingegeben wurde,
 - der Kandidat nicht passiv wahlberechtigt ist,
 - nicht das offizielle Bewerbungsformular für die Kandidatur verwendet wurde,
 - die Angaben auf dem Bewerbungsformular nicht lesbar sind und/oder die eigenhändige Unterschrift des Kandidaten fehlt,
 - die Kopie des Passes oder der Identitätskarte fehlt.

4.5. Gültigkeit der Stimmabgaben

- a) Die Gültigkeitsüberprüfung der eingegangenen Wahlzettel findet unter notarieller Aufsicht statt.
- b) Die Stimmabgabe ist insbesondere ungültig, wenn:
 - sie nicht innert Frist eingegeben worden ist,
 - sie von einem nicht aktiv Wahlberechtigten eingegeben wurde,
 - nicht der offizielle Wahlzettel und das offizielle Rücksendecouvert verwendet wurde,

- der in Blockschrift anzubringende Name auf dem Rücksendecouvert nicht lesbar ist und/oder die eigenhändige Unterschrift des Wahlberechtigten fehlt,
- für die gleiche Wahl mehrere Wahlzettel in das beigelegte, voradressierte Couvert gelegt worden sind,
- die Stimme für Nicht-Wählbare abgegeben wird,
- der Wahlzettel Bemerkungen enthält.

4.6. Ermittlung des Wahlergebnisses

- a) Die Auszählung der eingegangenen Wahlzettel findet unter notarieller Aufsicht statt.
- b) Bei der Wahl der **Arbeitgebervertreter** gelten die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Bei der Wahl der **Arbeitnehmervertreter** gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl
 - der Arbeitnehmerkategorie "Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen" gemäss Ziffer 3.2. Abs. 2 und
 - der Arbeitnehmerkategorie "Arbeitnehmer mit Kaderfunktionen" gemäss Ziffer 3.2. Abs. 2als gewählt.
Als dritter Arbeitnehmervertreter gilt der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl pro Arbeitnehmerkategorie gemäss Ziffer 3.2. Abs. 2, der mehr Stimmen erhalten hat, als gewählt.
Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d) Pro Vorsorgewerk kann nur eine Person gewählt werden. Werden mehrere Personen eines Vorsorgewerkes gewählt, nimmt derjenige Kandidat mit der höheren Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz.
- e) Das Wahlbüro hält das Wahlergebnis in einem Protokoll zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrates fest. Das Wahlergebnis wird notariell beglaubigt.
- f) Das Wahlergebnis wird im Internet publiziert und kann unter der Telefonnummer 061 277 63 61 sowie unter der E-Mail-Adresse srwahl@pax.ch schriftlich bezogen werden.

5. Nachrückverfahren

- a) Aus dem Stiftungsrat scheidet während der Amtsperiode aus:
- Arbeitnehmervertreter, die nicht mehr im Vorsorgewerk versichert sind.
 - Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.3. b) nicht mehr erfüllen.
- b) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird es durch den ersten Nachrück-Kandidaten seiner Kategorie mit der höchsten Stimmenzahl gemäss den Ziffern 4.6. b) für Arbeitgebervertreter und 4.6. c) für Arbeitnehmervertreter ersetzt.
- c) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Stiftungsrat ausscheidet und die Liste der Nachrück-Kandidaten ausgeschöpft ist.

6. Übergangsbestimmungen

6.1. Vorschlagsrecht für die Amtsperiode 2005-2008

In Abweichung von Ziffer 3.1. und 4.1. a) steht das Kandidaten-Vorschlagsrecht für die Amtsdauer 2005 bis 2008 ausschliesslich den Arbeitnehmervertretern aller Vorsorgekommissionen und den angeschlossenen Arbeitgebern jeweils für ihre Kategorie zu.

6.2. Wahlverfahren für die Amtsperiode 2005-2008

In Abweichung von Ziffer 4.1. a) + b) werden die gemäss Ziffer 6.1. Vorschlagsberechtigten aufgerufen, Kandidatenvorschläge jeweils aus ihrem Kreis der in Ziffer 3.3. genannten Personen einzureichen.

7. Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2008 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Die Bezeichnungen im vorliegenden Wahlreglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.